



SGSV - Jugendordnung

Stand 03/2021

Soweit personenbezogene Bezeichnungen in dieser Ordnung in der männlichen Form stehen, wird diese Form verallgemeinernd und bezieht sich auf alle Geschlechter.

§1 Rechtsgrundlage

Die Jugendordnung des SGSV hat ihre Grundlage in der Satzung § 3 Absatz 1 e).

Sie bezieht sich auch auf § 2 Absatz 6 e) der SGSV Satzung, die Gewinnung Jugendlicher für den Sport mit dem Hund und deren Betreuung in Jugendabteilungen von Verband, Landesverbände und Vereinen.

Die Jugend des SGSV versteht sich als nicht selbstständige Organisation im SGSV. Das Recht innerhalb der Landesverbände und Hundesportvereinen selbstständige Jugendorgane zu wählen wird hierdurch nicht berührt.

§2 Grundsätze

1. Die SGSV – Jugend bekennt sich zur freiheitlich- demokratischen Grundordnung und tritt für Mitbestimmung und Mitverantwortung der Jugend ein.
2. Die SGSV – Jugend ist parteipolitisch neutral. Sie tritt für die Menschenrechte und für religiöse und weltanschauliche Toleranz ein

§3 Zweck

Die SGSV – Jugend will durch zeitgemäße Jugendarbeit

- den Sport mit Hunden pflegen und fördern,
- den richtigen Umgang mit Hunden vermitteln,
- das Verständnis für Umwelt, Natur und Tierschutz wecken,
- zur Persönlichkeitsbildung beitragen,
- die Befähigung und Bereitschaft zu sozialem Verhalten fördern,
- Aufgaben über Jugenderziehung und Jugendpflege wahrnehmen,
- Freizeiten, Lehrgänge und Seminare für Jugendliche und Jugendbetreuer organisieren,
- Hilfestellung bei der Bildung von Jugendgruppen auf Landes- und Vereinsebene geben
- Betreuung der Jugend bei Verbands- und Deutschen Meisterschaften

§4 Mitgliedschaft

1. Im SGSV gelten Mitglieder noch als Jugendliche, indem Kalenderjahr, in dem sie das 18. Lebensjahr vollenden.

Die Bestimmungen bezüglich des Alters bei Sportveranstaltungen sowie Landes- und Verbandsmeisterschaften regelt die jeweilige gültige Prüfungs-/Turnierordnung oder das entsprechende Regelwerk.



SGSV - Jugendordnung

Stand 03/2021

2. Den Landesverbänden und Mitgliedsvereinen obliegt die Verpflichtung, Jugendarbeit zu betreiben. Der Verband und die Mitgliedsvereine sollen in allen Belangen die Jugendarbeit unterstützen.

§5 Verantwortlichkeit

Verantwortlich für die SGSV – Jugend sind

- Jugendobmann (OfJ) SGSV
- Jugendobmann der Landesverbände (OfJ LV)
- Jugendobmann Mitgliedsvereine

Mitgliedsvereine sollten ab 5 Jugendlichen einen Obmann für die Jugend im Vereinsvorstand berufen.

Den Obmann für Jugendarbeit der Hundesportvereine sind gehalten, für Jugendliche gesonderte Übungsstunden einzurichten, Jugendveranstaltungen im Leistungs- und Breitensport durchzuführen, so wie sich den besonderen Problemen der Jugend zu widmen.

§6 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge werden durch die Beitragsordnung geregelt.

§7 Jugendpokal

Für die aktivsten Jugendlichen in ihren Sportarten, wird jährlich ein Wanderpokal verliehen. Der Punkteschlüssel befindet sich im Anhang.

Weitere Ehrungen sind in der SGSV Ehrenordnung geregelt.

§8 Finanzen

1. Die SGSV – Jugend erhält zur Erfüllung ihrer Aufgaben die hierzu notwendigen Mittel im Rahmen des Gesamthaushaltes des SGSV
2. Der OfJ SGSV erstellt für das laufende Geschäftsjahr eine Kostenplanung, die dem Vorstand vorgelegt und genehmigt werden muss. Sollte diese Jahresplanung der Haushalt des laufenden Jahres nicht ein mindestens ausgeglichenes Ergebnis ausweisen, hat der 1. Verbandsvorsitzende die Möglichkeit, die Jahresplanung entsprechend zu kürzen.



SGSV - Jugendordnung

Stand 03/2021

§9 Inkrafttreten

Die vorstehende Jugendordnung wurde vom SGSV Vorstand am **27.03.2021** beschlossen. Sie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Alle vorhergehenden Jugendordnungen verlieren damit ihre Gültigkeit.

Mirko Jablinski

1. Vorsitzender SGSV